



An alle
Mitglieder, Angehörige, Betreuer, Freunde und Gäste

April 2019

Informationen Nr. 01/2019

Inhalt

- **Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste**

Umsetzung des BTHG

- **BTHG - Was kommt in diesem Jahr auf uns zu? Kurzdarstellung von Problemen und Fragen**
- **BTHG - Teilhabe- und Gesamtplanverfahren - Beteiligung der Leistungserbringerseite - Kurzgutachten von Dr. Harry Fuchs**
- **Stellungnahme der BAG WfbM zum Teilhabeplanverfahren**
- **ABC Teilhabe des BSK**

Noch einiges in Kürze

- **Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zur gesundheitlichen Versorgung - Antwort der Bundesregierung**
- **Richtlinie "Zahnerkrankungen" des Gemeinsamen Bundesausschusses**
- **Wahlrechtsausschluss verfassungswidrig - Beschluss des BverfG**
- **Liste von gebräuchlichen Abkürzungen, die für unsere Arbeit wichtig sind**

Sitz des Bundesverbandes ist Marburg; Internet: www.babdw.de

Vorsitzender: Ulrich Stiehl, Gabelsberger Str. 28 B, 35037 Marburg, Tel.: 06421/683218, E-Mail: [ulr.stiehl\(at\)gmx.de](mailto:ulr.stiehl(at)gmx.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Marburg-Biedenkopf unter der St.-Nr. 31 250 62999 als gemeinnützig anerkannt und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen..

Bankverbindung (Frankfurter Volksbank eG): IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67, BIC: FFVBDEFF

Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter, Freunde und Gäste

In diesem Jahr erhalten Sie die erste Information unseres Bundesverbandes leider erst im April. Geplant war diese Ausgabe schon für Februar, aber gesundheitliche und andere private Gründe standen dem im Weg. Deshalb bittet der Autor um Nachsicht für die entstandene Verzögerung. Für alle guten Wünsche zum neuen Jahr ist es im April natürlich zu spät; hoffentlich hatte das Jahr für Sie aber schon drei gute Monate bereit!

Bitte notieren: Bei der ersten Mitgliederversammlung des BABdW diesen Jahres in Frankfurt/Main wurden Datum und Ort für die zweite bekannt gegeben: **26./27.10.2019 in 34613 Schwalmstadt.**

Das BTHG wird uns dauerhaft beschäftigen: In dieser Ausgabe sollen die Dinge aufgelistet werden, die 2019 erledigt werden müssen, damit sie, wie im Gesetz vorgesehen, realisiert werden können. Außerdem werden wieder ausgewählte Informationsmöglichkeiten vorgestellt. Dann geht es einmal mehr um die Begleitung unserer Lieben bei einem Aufenthalt im Krankenhaus, wenn sie nicht selbst über das "Arbeitgebermodell" eine Fachpflegekraft als Hilfe beschäftigen können, um die Mundgesundheit sowie um die umstrittenen Ausschlüsse vom Wahlrecht nach dem gültigen Bundeswahlgesetz.

BTHG - Was kommt in diesem Jahr auf uns zu?

2019 müssten für die gesetzlichen Bestimmungen, die nach dem BTHG am 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen, durch die Länder die rechtlichen und organisatorischen Rahmen geschaffen werden, nein, eigentlich schon geschaffen worden sein, damit die betroffenen Behörden die für die Weitergewährung der Hilfe notwendigen Vorgänge abwickeln können. Dazu sind noch viele Fragen zu klären. Das Schlimme an der Sache ist jedoch, dass einige Bundesländer in der Umsetzung des jetzt schon gültigen Rechts noch hinterher hinken. Wie der Stand in den einzelnen Ländern ist, kann hier unmöglich dargestellt werden. Wer sich aber informieren will, wie die Dinge in "seinem" Bundesland liegen und/oder welche Aktivitäten in Bezug auf die Umsetzung laufen, kann sich auf folgenden Seiten informieren:

1. Stand der BTHG-Umsetzung in den einzelnen Bundesländern:

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>

2. Maßnahmen nach Artikel 25 des BTHG (Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung)

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/>

Weil schon mehrfach über Einzelaspekte in Zusammenhang mit dem BTHG berichtet worden ist, kann zu diesem Thema auf längere Zitate verzichtet werden. Die zumeist schon mehrfach angesprochenen Paragraphen sind verlinkt, können also direkt aufgerufen und nachgelesen werden. Dabei ist zu beachten, dass die angeführten Paragraphen des SGB IX der Rechtslage nach dem 1. Januar 2020 entsprechen, die angeführten Paragraphen des SGB XII im angezeigten Wortlaut bis zum 31. Dezember 2019 gültig sind. Die ab dem 1. Januar 2020 gültigen Bestimmungen des SGB XII finden Sie in Artikel 13 des BTHG auf den Seiten 3318 bis 3326 im BGBl vom 29. Dezember 2016 unter folgender Linkadresse:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf;jsessionid=59A10849833DB32A29933D1C2B4DB613?__blob=publicationFile&v=7

Außerdem ist wichtig, dass nicht jede Frage für jeden in jeder Situation richtig und wichtig ist, Sie sind gebeten, alles speziell auf die Situation Ihres/r Angehörigen / Betreuten vor Ort

hin zu überprüfen und die unten angeführten Beispielfragen entsprechend anzupassen.

1) Als Erstes soll auf § 108 SGB IX (neu) hingewiesen werden. Hier ist festgelegt, dass Leistungen der neuen Eingliederungshilfe **nur noch auf Antrag gewährt** werden. Sie werden auch **nicht mehr rückwirkend erbracht**, nur noch ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

- ◆ Damit ab 1. Januar 2020 Eingliederungshilfe gezahlt werden kann, muss also schon in diesem Jahr ein entsprechender Antrag gestellt werden.
- ◆ Es ist allerdings davon auszugehen, dass es nicht überall möglich sein wird, für sämtliche Berechtigten alle Formalia pünktlich zu bewältigen. So ist es wahrscheinlich, dass es die unterschiedlichsten Übergangsregelungen geben wird.
- ◆ Ein Antrag muss nach § 108 SGB IX (neu) nicht gestellt werden für Bedarfe, die im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ermittelt worden sind. Aber wessen Bedarf ist schon auf diese Weise festgestellt worden?
- ◆ Bitte erkundigen Sie sich bei dem für Ihre/n Betreute/n zuständigen Sozialhilfeträger bzw. auch bei der sie/ihn betreuenden Einrichtung - speziell auch wenn ihr/ihm jetzt schon Eingliederungshilfe gewährt wird ("Altfälle"), was Sie als rechtlicher Betreuer tun müssen, damit die Hilfe im kommenden Jahr möglichst nahtlos weiter gewährt wird.
- ◆ Offene Fragen hierzu sind z. B.:
 - ✓ Welche Aufgaben habe ich persönlich als rechtlicher Betreuer?
 - ✓ Gibt es für "Altfälle" Sonderregelungen?
 - ✓ Wie sehen die aus?
 - ✓ Wo sind Antragsformulare zu erhalten?
 - ✓ Wer hilft beim Ausfüllen?
 - ✓ Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es vor Ort? (Anschriften, Termine / wer? wo? wann?)
 - ✓ Welche Unterlagen müssen evtl. beigebracht werden?
 - ✓ An wen / an welche Adresse sind die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge zu schicken?
 - ✓ Wie lange wird man auf einen Bescheid warten müssen?
 - ✓ Wer trägt die Kosten ab 1. Januar 2020 bis zur Bewilligung?
 - ✓ Was ist, wenn Leistungsträger Leistungen verweigern?

2) Ab 1. Januar 2020 wird die im Moment noch gezahlte, bisherige **Eingliederungshilfe in zwei Bereiche aufgeteilt** und in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern geregelt:

a) die Kosten für den Lebensunterhalt (existenzsichernde Leistungen) = Grundsicherung (GS - in SGB XII)

und

b) die eigentlichen Fachleistungen zur Eingliederung der Hilfeberechtigten in unsere Gesellschaft = (neue) Eingliederungshilfe (EGH - in SGB IX).

Zu a) Im vierten Kapitel des SGB XII "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" (§§ 41 - 46a) finden Sie grundlegende **Aussagen über die existenzsichernden Leistungen**. In den Paragraphen 42 und 42a SGB XII werden Bedarfe aufgelistet.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang wieder, dass zukünftig nach dem Willen des Gesetzgebers **GS unabhängig** von der Wohnform, d.h. der Art der Unterbringung der Betroffenen (außer für allein Wohnende) nach der Regelbedarfsstufe 2 geleistet werden soll. Das bisher selbstverständliche Taschengeld (Barbetrag) und Kleidergeld wird es ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr geben. Die **GS** (existenzsichernde Leistungen) soll unmittelbar persönlich ausgezahlt und nicht mehr pauschal an die Einrichtung überwiesen werden. Es wird dabei wohl von der

Annahme ausgegangen, dass die Leistungserbringer nur einen so geringen Teil des Betrages der Regelsufe 2 beanspruchen werden, dass die finanzielle Lücke, die durch den Wegfall von Barbetrag und Kleidergeld gerissen wird, kompensiert werden kann. Dass dies so möglich ist, darf stark bezweifelt werden.

Wichtig ist noch die Feststellung, dass ab 1. Januar 2020 - abhängig vom jeweiligen Bundesland - die Träger der Eingliederungshilfe für die GS-Leistungen nicht mehr zuständig sein können. Auch hierfür sind gesondert Anträge zu stellen.

An dieser Stelle doch einmal ein kurzes Zitat aus § 42a (5) SGB XII, gültig ab 1. Januar 2020 (BGBl. 2016, Teil I Nr. 66, vom 29.12.2016, Seite 3320):

... Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf die persönlichen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräume nach Satz 1 anfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind. ... Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3 können um bis zu 25% höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn ...

Auch hier gibt es wieder viele Probleme, z. B.:

- ◆ die Höhe und Angemessenheit von Kalt- und Warmmiete vor Ort, der Berechnung der Wohnfläche,
- ◆ evtl. die Eröffnung und Führung eines neuen Kontos, um die Überweisungen empfangen und (teilweise) weiterleiten zu können,
- ◆ örtliche Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen,
- ◆ Kompensierung des Wegfalls von Barbetrag und Kleidergeld.
- ◆ Es ergeben sich dabei noch etliche weitere Probleme und wieder jede Menge Fragen, die jeweils vor Ort geklärt werden müssen, die zum Teil den oben genannten gleichen:
 - ✓ Wer ist überhaupt für den Empfangsberechtigten für existenzsichernden Leistungen zuständig?
 - ✓ Wie ist die Wohnfläche und damit die Höhe der Kaltmiete berechnet worden?
 - ✓ Wo liegt die Angemessenheitsgrenze vor Ort?
 - ✓ Ist der Mietbetrag für Kalt- und Warmmiete vor Ort nach SGB XII angemessen oder liegt er über der Angemessenheitsgrenze?
 - ✓ Wenn ja, was ist in diesem Fall vor Ort konkret zu tun?
 - ✓ Welche Beträge beansprucht der Träger aus dem Betrag der Regelbedarfsstufe 2?
 - ✓ Was bleibt am Ende für jeden einzelnen Betroffenen als Kompensation für nicht mehr ausbezahlten Barbetrag und Kleidergeld?
 - ✓ Was ist, wenn der nach § 137 SGB IX (neu) geforderte Betrag aus welchen Gründen auch immer nicht aufgebracht werden kann? (Nettoprinzip)
 - ✓ Wer ist im jeweiligen Einzelfall zuständig, die notwendigen Formalitäten für die Beseitigung einer evtl. be- oder entstehenden Finanzierungslücke zu erledigen?
 - ✓ Was geschieht, wenn niemand für die Deckung der Finanzierungslücke zuständig ist, der Bewohner sie aber selbst nicht decken kann?
 - ✓ Welche Sonderregelungen gibt es jeweils vor Ort?
 - ✓ Wann, wie, mit wem und wo finden Verhandlungen über diese Fragen statt?
 - ✓ Gibt es wirklich individuelle Regelungen oder strebt der Träger "pauschale" Regelungen innerhalb seines Bereiches an?
 - ✓ Wo wird am günstigsten ein Konto eröffnet? Wer erledigt die Kontoführung? Gibt es evtl. irgendwo Sonderkonditionen bei den Kontoführungsgebühren?
 - ✓ Weitere Fragen zu Beratung und ähnlichem siehe oben!

Es muss dringend davor gewarnt werden, pauschale Angebote zur scheinbar bequemen Weiterführung der Regelungen "wie bisher" zu unterschreiben, **wenn dort Klauseln zur Übernahme einer "Deckungslücke" durch den Betroffenen enthalten sind!**

Unsere Forderung:

Der BABdW fordert eindringlich, dass die Versprechen eingehalten werden, sicherzustellen, dass durch die sozialgesetzlichen Neuregelungen niemand schlechter gestellt wird als bisher. Insbesondere auch dann nicht, wenn Menschen gezwungen sind oder sich selbstbestimmt dafür entschieden haben, in "stationären Einrichtungen" zu leben. Das gilt auch dann, wenn ehrenamtliche oder total überlastete Berufsbetreuer aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage sind, alles perfekt formuliert und juristisch begründet einzufordern.

Zu b) Die Bestimmungen über die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden ab dem 1. Januar 2020 aus dem SGB XII in das SGB IX überführt, gehören also ab dann nicht mehr zu den Sozialleistungen. Leider hat man inkonsequenter Weise das Nachrangprinzip aus dem Sozialrecht mit in das SGB IX übernommen. Bis Ende 2019 wird die "alte" Eingliederungshilfe auch noch als Pauschalleistung gewährt.

Der Bedarf an Eingliederungshilfe wird natürlich für jeden Berechtigten individuell festgestellt. Das ist jetzt so und soll auch nach der Aufteilung der Eingliederungshilfe für deren Fachleistungen so bleiben. Das Problem der Zugangsberechtigung zu dieser Hilfe - Sie erinnern sich sicher an die viel diskutierte und kritisierte geplante "5-oder-3-von-9-Regelung" - ist noch nicht gelöst. Die ursprünglich vorgesehenen Kriterien sind aber vom Tisch. Das heißt, das Problem "Wer ist ab 1. Januar 2023 überhaupt berechtigt, Eingliederungshilfe zu erhalten?" muss neu gelöst werden. Bis dahin bleibt die jetzige Rechtslage bestehen.

3) Nun muss der Blick auf das neue **Gesamtplanverfahren** gerichtet werden. Es ist ab dem 1. Januar 2020 im 7. Kapitel - Gesamtplanung - in den Paragraphen [117](#), [118](#), [119](#), [120](#), [121](#) und [122](#) SGB IX (neu) gesetzlich verankert.

"Eigentlich" ist dieses Verfahren schon seit dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt, und zwar durch das neu eingefügte Achtzehnte Kapitel des SGB XII: "Regelungen für die Gesamtplanung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019" (§§ [141](#) - [145](#) SGB XII). Diese Paragraphen sind vielfach identisch mit den o. a. Paragraphen des SGB IX, durch die diese Fragen ab dem 1. Januar 2020 geregelt werden. Bisher sind aber - vermutlich wegen der bestehenden Verzögerung bei der Umsetzung des BTHG - noch keine Änderungen zu spüren.

Probleme sind hier insbesondere:

- ◆ Anders als bisher ist der Träger der Eingliederungshilfe (in NRW z. B. die beiden Landschaftsverbände) letztendlich allein verantwortlich für die Feststellung der Höhe und der Art und Weise des Hilfebedarfs, die (eventuelle!) Durchführung der Gesamtplankonferenz und die Festlegung der Leistungen. Die Leistungsträger haben eindeutig die stärkste Position.
- ◆ Derjenige, der die Kosten für den festgestellten Hilfebedarf zu bezahlen hat, stellt selbst auch den Hilfebedarf fest. Kann das eine gute Grundlage für Objektivität und Gerechtigkeit sein?
- ◆ Die bisher so wichtigen Fachausschüsse der WfbM sind im Gesamtplanverfahren nicht mehr vorgesehen. Es ist nicht bekannt, wo überall sie nach wie vor existieren und arbeiten. Es bleibt abzuwarten, wie es weiter geht.
- ◆ Natürlich sind Kriterien festgelegt, nach denen alles durchzuführen ist (insbesondere die §§ [117](#), [118](#), [119](#) SGB IX (neu)). Der Betroffene darf auch eine Person seines Vertrauens zu den Verhandlungen mitbringen. Er selbst ist immer zu beteiligen. Nur wird er fast nie ein gleichwertiger Verhandlungspartner sein können.

- ◆ Ein rechtlicher Betreuer wird nirgendwo erwähnt. Er ist aber immer - wenn seine "Bereiche" betroffen sind - mit einzuladen, zusätzlich zur gewünschten Person des Vertrauens. Er hat nicht nur das Recht teilzunehmen - es ist auch seine Pflicht. (§ 1902 BGB)
- ◆ Die Leistungserbringer (Mitarbeiter der Heime) werden nicht mehr direkt beteiligt, evtl. noch per Gutachten oder als Vertrauensperson des Berechtigten.
- ◆ Nach dem Gesetzestext entscheidet allein der Berechtigte darüber, wer die Person seines Vertrauens sein soll.
- ◆ Auch in diesem Bereich ist die Liste der Probleme offen. Fragen können sein:
 - ✓ Wie ist es mit den Wünschen des Betroffenen, wenn er nicht in der Lage ist, zu begreifen, worum es überhaupt geht?
 - ✓ Wer erklärt einer geistig beeinträchtigten Person im Vorfeld der Gespräche evtl. mehrfach und geduldig in leichter Sprache, was da passieren soll?
 - ✓ Ist gewährleistet, dass der Betroffene auch darüber informiert wird, dass er eine Person seines Vertrauens mitbringen darf?
 - ✓ Kann ein rechtlicher Betreuer für den Berechtigten die Person des Vertrauens auswählen?
 - ✓ Ist gewährleistet, dass der rechtliche Betreuer ebenfalls die Termine erfährt und rechtzeitig eingeladen wird?
 - ✓ Wie ist die Rechtslage, wenn der rechtliche Betreuer nicht oder nicht fristgerecht eingeladen worden ist, das Verfahren aber trotzdem stattgefunden hat?
 - ✓ Welche Möglichkeiten gibt es, einen durch den Leistungsträger festgestellten - aber nicht konsensfähigen Hilfebedarf - anzufechten und evtl. zu revidieren?
 - ✓ Die Fragen nach Beratungsmöglichkeiten etc.: s. o.

Mit dieser Auflistung von Sachverhalten wurde **nicht** der Versuch unternommen, die bestehenden Probleme auch nur annähernd vollständig darzustellen. Im Gegenteil, einzelne Bereiche wie z. B. das Teilhabeverfahren, Fragen der Zuordnung einzelner Kostenanteile zu SGB IX oder XII, der Rechtmäßigkeit der Einordnung in die Regelbedarfsstufe 2 oder der Zuordnung des Mittagessens in der WfbM wurden bewusst ausgeklammert. Ebenso wurde versucht, alle Fragen sehr kurz und prägnant zu formulieren. Es wurden auch keine neuen Sachverhalte angesprochen. So gut wie alles ist in den vorherigen BABdW-Informationen schon einmal oder mehrfach zur Sprache gekommen. Der Sinn dieser Übung ist vielmehr, deutlich zu machen, dass nun wirklich die Zeit drängt und jeder direkt oder indirekt Betroffene selbst aktiv werden und sich aktiv informieren und kümmern muss.

Sehr viele gute Hinweise und Erläuterungen finden Sie auch auf der Seite der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.:

<https://anthropoi-selbsthilfe.de/service/bundesteilhabegesetz/>

Anthropoi Selbsthilfe ist der Elternverband im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Angehörigenvertreter in örtlichen Zusammenhängen sollten wenigstens in der Lage sein, anderen Hilfe suchenden Betroffenen und / oder Angehörigen Hilfe zur Selbsthilfe geben zu können. Von Angehörigenvertretern, die auf Länder- oder Bundesebene aktiv sind, kann erwartet werden, dass Sie schon etwas mehr in der Materie zu Hause sind.

BTHG - Teilhabe- und Gesamtplanverfahren -

Beteiligung der Leistungserbringerseite - Kurzgutachten von Dr. Harry Fuchs

Im Auftrag der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. erstellte Herr Dr. Harry Fuchs (Lehr-

beauftragter an den Hochschulen Düsseldorf und München) im April 2018 ein Kurzgutachten mit dem Titel "Das Verhältnis von Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren im Bundesteilhabegesetz. Beteiligung der Leistungserbringerseite" (1) Es ist ein wichtiger Baustein auch für Angehörige, der dabei hilft, viele komplizierte Sachverhalte zu verstehen. Zwei kurze Zitate aus den Seiten 5 und 7 des Gutachtens sollen etwas Klarheit für jeden Leser dieser Information einerseits über die Auswahl einer Person des Vertrauens, die der Berechtigte auswählen kann, und andererseits über das Verhältnis von Teilhabeplan und Gesamtplan bringen.

Wer die Vertrauensperson ist, die der Berechtigte beteiligt, entscheidet allein der Berechtigte selbst. Diese Entscheidung ist vom Rehabilitationsträger hinzunehmen. Vertrauensperson könnte danach auch ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin eines Leistungserbringers sein.

(Zitat: Seite 5 des Kurzgutachtens, in Bezug auf die Teilhabeplankonferenz)

Nach § 117 Abs. 2 SGB IX kann der Berechtigte verlangen, am Gesamtplanverfahren eine Person seines Vertrauens zu beteiligen. Dieses Recht erstreckt sich auf die Beteiligung am gesamten Gesamtplanverfahren und schließt alle Teile des Verfahrens ein.

(Zitat: Seite 8 des Kurzgutachtens, Verlinkung BABdW)

Während der Teilhabeplan nach § 19 nur dann zu erstellen ist, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder der Berechtigte es wünscht (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB IX), ist der Gesamtplan für jede leistungsberechtigte Person und auch bei Einzelleistungen zu erstellen. Im Interesse aller Beteiligten wird mit dieser Regelung *den Funktionen des Gesamtplans der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses* adäquat Rechnung getragen und insbesondere auch die Position des Leistungsberechtigten sowohl gegenüber dem Leistungsträger wie auch gegenüber dem Leistungserbringer gestärkt. Vor diesem Hintergrund ist der Gesamtplan explizit auch dann zu erstellen, wenn kein Teilhabeplan zu erstellen ist. (Bundestags-Drucksache 18/9522) (Zitat: Seite 7 des Kurzgutachtens, Kursivschrift und Hervorhebungen durch Dr. H. Fuchs, Verlinkung BABdW)

Aber auch andere wichtige Aussagen finden Sie z. B. zu den Punkten Beteiligungsrechte der Leistungsberechtigten sowie der Leistungserbringer für das Teilhabeplan- und auch für das Gesamtplanverfahren.

Teilhabeplanung und Fachausschuss der WfbM - Stellungnahme der BAG WfbM

Am 24. Mai 2018 veröffentlichte die BAG-WfbM eine Stellungnahme zum neuen Teilhabeplanverfahren (2). Es wird auf Probleme hingewiesen, die Beteiligungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Akteure werden dargelegt und als Konsequenz daraus verschiedene Forderungen und Vorschläge entwickelt. Für alle, die sich etwas genauer mit diesen Problemen befassen möchten (müssen), ist diese Stellungnahme zur genaueren Information gut geeignet.

ABC Teilhabe des BSK

Frau von Brandis-Stiehl machte uns auf eine neue Broschüre "ABC - Teilhabe" des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. aufmerksam:

Im Jahr 2017 wurde das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) beschlossen. Es ist in vier Reformstufen unterteilt, von denen bislang zwei in Kraft getreten sind. Durch das

Gesetz sollen Menschen mit Behinderungen in ihrem Leben mehr selbst bestimmen und besser am Arbeitsleben teilhaben können. Die Neuerungen, die das BTHG mit sich bringt sind vielfältig und oft nicht leicht verständlich. Da die Regelungen über einen längeren Zeitraum in Kraft treten und sich für Menschen mit Behinderungen einiges ändern wird, ist es notwendig hier Klarheit und einen Überblick zu schaffen. Diesen Anspruch haben wir aufgegriffen und konnten mit redaktioneller Unterstützung von Prof. Dr. Torsten Schaumberg und Prof. Dr. Andreas Seidel die vorliegende Broschüre veröffentlichen. Sie soll Menschen mit Körperbehinderungen, Selbsthilfegruppen und Partner im Gesundheitswesen bei allen Fragen über die Neuerungen des BTHG ausführlich und verständlich informieren. (1. Auflage, 2018) - Die Broschüre kann beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. kostenfrei im Onlineshop unter https://shop.bsk-ev.org/ABC-Teilhabe_1 herunter geladen oder telefonisch unter 06294 4281-70 bestellt werden.

Wir danken für diesen Hinweis.

Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zur gesundheitlichen Versorgung - Antwort der Bundesregierung

Am 6. Juli 2018 stellte die FDP-Fraktion des Bundestages die Kleine Anfrage - Bundestagsdrucksache Nr. 19/3308 (3a) - mit dem Titel "Medizinische Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung" an die Bundesregierung. Ein Schwerpunkt sind die medizinischen Zentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung. Aber auch das alte Problem der Assistenz dieser Personen bei Krankenhausaufenthalten wird in den Fragen 9 und 10 thematisiert. Weil uns dieses Problem schon seit Jahren beschäftigt, sollen hier die beiden Fragen aus der Anfrage zitiert werden:

9. Ist der Bundesregierung bekannt, dass oftmals eine persönliche Begleitung des Patienten mit geistiger Behinderung durch eine Pflegefachkraft notwendig ist und das diese Begleitung derzeit vor allem durch ehrenamtlich Tätige geleistet werden muss?

10. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit für eine Regelung der Assistenzbegleitung für Patienten mit geistiger Behinderung oder mit schweren Mehrfachbehinderungen?

Die Antwort der Bundesregierung datiert vom 23. Juli 2018 (3b). Hier Auszüge der Antwort zu den Fragen 9 und 10:

Zu Frage 9:

.....
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bei Krankenhausbehandlung eine Pflegekraft als Begleitperson der Patientin oder des Patienten aufzunehmen, soweit dies medizinisch notwendig ist. In diesem Zusammenhang trägt die gesetzliche Krankenversicherung die durch die Aufnahme verursachten Kosten, nicht aber die Vergütung der Pflegekraft während dieser Zeit.

Zu Frage 10:

.....
Die gesetzlichen Regelungen zur Weitergewährung von Pflegegeld und Hilfen zur Pflege sind auf den Kreis der Personen beschränkt, die wegen ihrer Behinderung für die Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedürfen, und die die Pflege nur durch von ihnen ambulant beschäftigte besondere Pflegekräfte im Rahmen des sogenannten Arbeitgebermodells sicherstellen können. Ein darüber hinausgehendes Regelungsbedürfnis sieht die Bundesregierung nicht.

(Unterstreichungen BABdW)

Es ist sehr beschämend, dass die Bundesregierung - und hier besonders das Gesundheitsministerium - das allseits bekannte und oft schon thematisierte Problem einfach ignoriert. Die Vergütung der Personen für die in diesen Ausnahmesituationen notwendige 1:1-Betreuung der Beeinträchtigten **muss** geleistet werden, um der Alternative endlich Einhalt zu bieten, ggf. menschenunwürdige und grundgesetzwidrige freiheitsberaubende Maßnahmen (z. B. Sedierung oder Fixierung) einsetzen zu müssen. Wird diese Hilfe vernünftig auf Personen beschränkt, die ihrer wirklich bedürfen, wird sie auch sicherlich nicht Milliarden kosten!

Erfreulich ist, dass die FDP-Fraktion diese Probleme wieder anspricht. Andererseits können sich die meisten Leser sicher noch gut daran erinnern, dass in der letzten schwarz-gelben Koalition die FDP den Gesundheitsminister stellte. Das Problem gab es damals schon, entsprechend gehandelt wurde aber nicht.

Richtlinie "Zahnerkrankungen" des Gemeinsamen Bundesausschusses

Am 19. Oktober 2017 fasste der G-BA einen Beschluss "über die Erstfassung einer Richtlinie über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen (Richtlinie nach § [22a](#) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V), der am 29. März 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ([4](#)).

Der grundlegende § 1 "Zweck und Geltungsbereich" der Richtlinie sei hier zitiert:

Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage nach § [92](#) Absatz 1 Nummer 2 SGB V in Verbindung mit § [22a](#) SGB V Art und Umfang der zahnärztlichen Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § [15](#) des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § [53](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Die Richtlinie definiert Art und Umfang der folgenden Leistungen:

- Die Erhebung des Mundgesundheitsstatus (§ 4),
- den individuellen Mundgesundheitsplan (§ 5),
- die Mundgesundheitsaufklärung (§ 6) sowie
- Entfernung harter Zahnbeläge (§ 7).

(Verlinkungen durch den BABdW)

In der Richtlinie finden sich tolle Worte und Forderungen, z. B. ist nach § 2 Abs. 1, dritter Spiegelstrich das Ziel anzustreben, dass eine **zeitnahe, den Lebensumständen des oder der Versicherten Rechnung tragende Behandlung bzw. Hinwirken auf eine solche Behandlung** erreicht wird.

Es lohnt sich, diese Richtlinie - es sind nur drei Seiten - und die angeführten Paragraphen des SGB V zu lesen.

Wahlrechtsausschluss verfassungswidrig - Entscheidung des BVerfG

Am 29. Januar 2019 erklärte der 2. Senat des BVerfG mit dem Beschluss 2 BvC 62/14 ([5](#)) den § [13](#) Nr. 2 und 3 des BWahlG für verfassungswidrig. Das heißt jedoch nicht, dass nun automatisch alle volljährigen Personen, die bisher durch die Bestimmungen des § [13](#) Abs. 2 und 3 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen wurden, jetzt sofort wählen können.

Die Leitsätze Nr. 4 und 5 des Beschlusses des BVerfG lauten:

4. § 13 Nr. 2 BWahlG verfehlt die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil er den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

5. § 13 Nr. 3 BWahlG ist nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen.

Im Beschluss selbst wird das in den Punkten 1. und 2. folgendermaßen formuliert:

1. § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes ist mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.

2. § 13 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes ist mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

(Verlinkungen durch den BABdW)

Die Bundesregierung ist nun dringend gefordert, diesen Beschluss schnell gesetzlich umzusetzen, damit schon bei der Europawahl jeder wählen kann.

Mit freundlichen Grüßen

K.-H. Wagener, im Auftrag des Vorstands

Liste der für uns wichtigsten Abkürzungen

Gesetze und Verordnungen - Abkürzungen alphabetisch geordnet

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - Antidiskriminierungsgesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AO	Abgabenordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz - Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung
BWahlG	Bundeswahlgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung der EU
ESchG	Embryonenschutzgesetz
ESTG	Einkommenssteuergesetz
FamFG	Familienverfahrensgesetz - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GenDG	Gendiagnostikgesetz - Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen
GG	Grundgesetz
GKV-VSG	GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung
HHVG	Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung)
PSG I	Erstes Pflegestärkungsgesetz (Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften)
PSG II	Zweites Pflegestärkungsgesetz
PSG III	Drittes Pflegestärkungsgesetz
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz (Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)
SGB I - XII	Sozialgesetzbücher I bis XII
SGB I	Allgemeine Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
UN-BRK / VN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen)
UrhG	Urheberrechtsgesetz (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)
WBVG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

WMVO	Werkstättenmitwirkungsverordnung
WoGG	Wohngeldgesetz
WVO	Werkstättenverordnung

Gerichte

EUGH	Gerichtshof der Europäischen Union
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BSG	Bundessozialgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
LSG	Landessozialgericht
AG	Amtsgericht
SG	Sozialgericht
VG	Verwaltungsgericht

Ministerien

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Arbeitsgemeinschaften, Verbände, Behörden u. a.

BAGuAV	Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen (Arbeitsplattform der drei unabhängigen Bundesverbände BABdW, BAMB und BKEW)
BABdW	Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen in diakonischen und anderen christlichen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung e. V.
BAMB	Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e. V.
BKEW	Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung e. V.
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger
BAG WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.
BAnz	Bundesanzeiger
BeB	Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V.
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSK	Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
bvkm.	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.
CBP	Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie
dbr	Deutscher Behindertenrat
DD	Diakonie Deutschland
DIM	Deutsches Institut für Menschenrechte
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Der Paritätische Gesamtver-

	band
dv	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ISL	Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Kurzgutachten von Dr. Harry Fuchs
- (2) Stellungnahme der BAG WfbM zum Teilhabepflichtverfahren
- (3a) Anfrage der FDP-Fraktion vom 6. Juli 2018
- (3b) Antwort der Bundesregierung vom 23. Juli 2018
- (4) Beschluss des BVerfG
- (5) Richtlinie Zahnerkrankungen des Gemeinsamen Bundesausschusses

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.